

## Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses vom 19.01.2021 – öffentlich

**Thema: Information über fünf Dringlichkeitsentscheidungen zum Themenfeld 'Digitalisierung und Schule' Nr. 184; 192; 203; 1 sowie zum Thema 'Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche Grundschulen' Nr. 190**

### Information der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigte in seinen Sitzungen am 03.09.2020 und 12.11.2020 die folgenden Dringlichkeitsentscheidungen des Amtes für Schule:

**1- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 184 zum Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum DigitalPakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen** (Drucksachenummer: 11287/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 03.09.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 184 zum Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum Digitalpakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen.

**2- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192, Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen** (Drucksachenummer: 11634/2014-2020)

Der Rat genehmigt am 12.11.2020 die nach § 60 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192; Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen durch das Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen und das Amt für Schule.

**3- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203: Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft** (Drucksachenummer: 11644/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203 zur Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft.

**4- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1: Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs** (Drucksachenummer: 0006/2020-2025; 0015/2020-2025)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1 zur Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs.

**5- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 190: Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Grundschule Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule** (Drucksachenummer: 11627/2014-2020)

Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt am 12.11.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 190 zur Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Grundschule Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen und Beschlussvorlagen.

i.A.

Schönemann

Schönemann  
Amtsleitung

Anlagen

# Dringlichkeitsentscheidung Nr. 184

gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

## **Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum DigitalPakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen**

### **Begründung:**

Nach der am 22.7.2020 in Kraft getretenen Richtlinie des Landes NRW über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (BASS 11-02 Nr. 35) sollen bei eingeschränktem Schulbetrieb i.R.d. Corona-Maßnahmen einem möglichst hohen Anteil von bedürftigen Schülerinnen und Schülern (SuS) mobile Endgeräte für digitalen Unterricht zu Hause im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, um die Unterrichtsziele nicht zu gefährden.

Die Stadt Bielefeld erhält 3.244.834,48 € als Fördersumme des Landes. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung von 90 % als Zuschuss/Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 3.605.371,64 € (Höchstbetrag). Damit können ca. 7.210 Endgeräte als sog. Tablets für die Schulen angeschafft werden.

Die mobilen Endgeräte sollen möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, zumal im Schuljahr 2020/21 Leistungsbewertungen im Distanzunterricht und im Präsenzunterricht gleichgestellt werden.

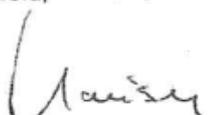
Die Mittel stehen nur bis zum 31.12.2020 zur Verfügung, bis dahin nicht verbrauchte Mittel sind umgehend an die Bezirksregierung zurückzuzahlen.

Zur Durchführung der Förderrichtlinie ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der notwendigen Finanzierungsmittel für 2020 erforderlich.

### **Entscheidung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie des Landes NRW vom 21.7.2020 (BASS 11-02 Nr. 35) über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen für Bielefeld unverzüglich umzusetzen. Zur Durchführung der o. g. Förderrichtlinie stellt die Stadt Bielefeld die notwendigen investiven Auszahlungsmittel i.H.v. 3.605.371 € im Wege der Nachbewilligung für 2020 bereit. Fördermittel i.H.v. 3.244.834 € sind einzuplanen. Der verbleibende Eigenanteil i.H.v. 514.510 € soll aus der Bildungspauschale refinanziert werden.

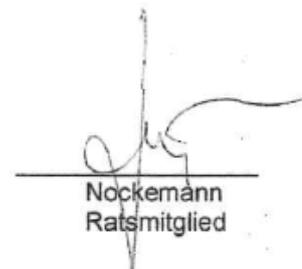
Bielefeld, 28.07.2020



Clausen  
Oberbürgermeister



Rütter  
Ratsmitglied



Nockemann  
Ratsmitglied

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 22.07.2020, 51-69 49

Drucksachen-Nr.

11287/2014-2020

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium		Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	per Dringlichkeit	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Sofortausstattungsprogramm nach Zusatz zum DigitalPakt: Ausstattung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Homeschooling im Rahmen der Corona-Maßnahmen</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> PC 10302, Projekt Digitalpakt NRW GWG 18.000827
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Verbesserung der Ausstattung von Schulen mit mobilen Endgeräten zur Ausleihe an bedürftige Schülerinnen und Schüler bei erforderlichem Distanzunterricht aufgrund der Corona-Pandemie
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie des Landes NRW vom 21.7.2020 (BASS 11-02. Nr. 35) über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen für Bielefeld unverzüglich umzusetzen. Zur Durchführung der o. g. Förderrichtlinie stellt die Stadt Bielefeld die notwendigen investiven Auszahlungsmittel i.H.v. 3.605.371 € im Wege der Nachbewilligung für 2020 bereit. Fördermittel i.H.v. 3.244.834 € sind einzuplanen. Der verbleibende Eigenanteil i.H.v. 514.510 € soll aus der Bildungspauschale refinanziert werden.
<b>Begründung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ausgangslage</b> Die aktuelle COVID-19 Pandemie bedeutet für alle Schulen, dass Präsenzunterricht für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler auf absehbare Zeit voraussichtlich nur eingeschränkt stattfinden kann. Der dadurch bedingte Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bedingt im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (SuS) das Vorhandensein von digitalen Endgeräten, damit eine Teilnahme am Distanzlernen überhaupt möglich ist. Allerdings verfügen längst nicht alle Haushalte über Endgeräte, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen im Wege des Homeschoolings am Unterricht teilzunehmen bzw. entsprechende Aufgabenpakete zu bearbeiten oder über Kollaborationsplattformen mit der Schule in Kontakt zu treten.  Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen ab dem 22.07.2020 in Kraft gesetzt. Ziel des Sofortausstattungsprogramms ist es, angesichts der</li></ul>

Covid-19-Pandemie die Versorgung der SuS mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte besteht, zu unterstützen. Nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 03.07.2020 soll damit in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes -bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes- einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets), ermöglicht werden, um die Unterrichtsziele nicht zu gefährden. Die Mittel werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten gewährt, sie müssen in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige schulische IT-Infrastruktur integriert werden können und sollen sofort verwendet werden. Die Geräte sollen SuS im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit Unterstützung bedürfen. Zusätzlich kann auch die Verbesserung der Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote gefördert werden. Aus Sicht des Schulträgers Stadt Bielefeld ist jedoch vorrangig die Beschaffung von mobilen Endgeräten für bedürftige SuS. Da z.B. die Förderrichtlinie des Landes Bayern bereits seit dem 04.07.2020 in Kraft ist, ist zu erwarten, dass eine hohe Nachfrage am Markt daraus resultiert. Diese Situation macht ein schnelles Handeln erforderlich.

Aus dem Sofortausstattungsprogramm erhält die Stadt Bielefeld 3.244.834,48 € als Höchstbetrag. Diese Fördersumme ist eine Anteilsfinanzierung von 90 % als Zuschuss/Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vom 3.605.371,64 €. Nicht bis zum 31.12.2020 (!) verbrauchte Mittel sind unverzüglich an die Bezirksregierungen zurückzuzahlen.

Mit der 24. Schulmail hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW am 23.06.2020 mitgeteilt, dass die Erfahrungen der Schulen mit dem Lernen auf Distanz auch für das kommende Schuljahr nutzbar gemacht werden sollen. Dabei bleibt es das Ziel, unter allen Bedingungen so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erteilen. Sollten sich hierbei aber Corona-bedingte Einschränkungen ergeben, können die entstehenden Lücken im Stundenplan – für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend – mit Distanzunterricht ausgeglichen werden. Dabei soll dieser Unterricht möglichst digital erteilt werden, allerdings nur dann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

- **Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Endgeräte möglichst zeitnah zur Verfügung stehen sollen und ferner daraus, dass das Land mit der 2. Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) plant, Distanzlernen und Präsenzunterricht gleichzustellen. Die Leistungsbewertungen erstrecken sich dann neu auch auf den Distanzunterricht. Leistungsüberprüfungen können auch in für den Distanzunterricht geeigneter Form stattfinden. Die Neuregelung soll zu Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft treten und bis zum 31.07.2021 Gültigkeit haben. Vor dem Hintergrund von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit erfordert diese Neuregelung eine sehr zeitnahe Zurverfügungstellung der Endgeräte für Schulen zur Weitergabe an den genannten Personenkreis, zumal der dem Schulträger zustehende Zuschuss nur bis zum 31.12.2020 gewährleistet ist.

- **Kostenkalkulation/Fehlbetrag**

Ausgehend von zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i.H.v. 3.605.371,64 € Mio. € und max. zuwendungsfähigen Kosten von 500 € je mobilem Endgerät einschl. Nebenausgaben, können aus dem Sofortausstattungsprogramm insgesamt ca. 7.210 Endgeräte angeschafft werden. Der geschätzte Anschaffungspreis je Gerät beträgt aktuell 502 €, so dass als Eigenanteil kommunal 52 € zu finanzieren sind.

Vorgesehen ist die Anschaffung von sog. Tablets, mit denen in Schulen z.T. bereits gearbeitet wird und die sich sowohl in der schulischen Infrastruktur als auch außerhalb von Schulen bewährt haben.

Mit den v.g. Eckdaten ergibt sich folgende Kalkulation:

Anschaffungspreise und erforderliche städtische Eigenanteile	
Anschaffungspreis auf Basis zuwendungsfähiger Gesamtausgaben	3.605.371 €
davon Eigenanteil 52 € x 7.210 Geräte	374.920 €
Lizenzgebühren und Einrichtungskosten einmalig	432.600 €
Summe Eigenanteile Stadt Bielefeld für Sofortprogramm	807.520 €

Zur Deckung bereitstehende Mittel

Bildungspauschale (Eigenanteil DigitalPakt für 2020)	449.010 €
davon gebundene Mittel	156.000 €
Noch verfügbare Mittel	293.010 €

Bereitzustellende Mittel

Erforderliche Eigenmittel für Sofortprogramm	807.520 €
Abzgl. noch verfügbare Mittel aus Bildungspauschale	293.010 €
Bereitzustellende Mittel	514.510 €

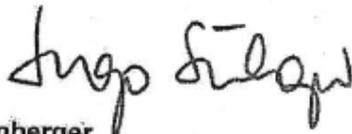
Aus der Bildungspauschale wurden für 2020 insgesamt 449.010 € als Eigenanteil für die Maßnahmen des Digitalpakts im lfd. Jahr in den Haushalt eingestellt. Diese fließen voraussichtlich nicht vollumfänglich in 2020 ab. Der Bindungsstand ist aktuell bei 156.000 €.

Die investiv geplanten Mittel im Projekt Digitalpakt NRW beim Amt 400 mit derzeit 4.939.114 € jährlich (2020 – 2023) sind für 2020 um 3.605.371 € aufzustocken. Ein entsprechender Landeszuschuss von 3.244.834 € ist einzuplanen. Aufgrund der Anschaffungspreise der Geräte jeweils unter 800 € netto sollten die Mittel in dem GWG für Digitalpakt im Projekt 18.000827 außerplanmäßig angesetzt werden.

Nach dem Sofortprogramm sollen bedürftige Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2020/21 mit Endgeräten zur Nutzung im häuslichen Umfeld (Homeschooling) ausgestattet werden. Die noch verfügbaren Mittel aus der Bildungspauschale für 2020 können für die erforderliche Eigenanteilsfinanzierung anteilig im Umfang von 293.010 € eingesetzt werden. Der darüber hinaus nicht gedeckte Eigenanteil von 514.510 € ist über die Bildungspauschale zu refinanzieren.

• **Folgekosten**

Mit dem Sofortausstattungsprogramm wird die Ausstattung der Schulen mit Endgeräten bedeutsam verbessert. Gegenwärtig sind in den Schulen als mobile Endgeräte insgesamt 491 Laptops und 1.326 Tablets im Einsatz, zukünftig werden es 7210 Tablets zusätzlich sein. Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie ist sicher zu stellen, dass die Geräte in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Jedoch sind Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Es entstehen laufende monatliche Kosten für Serviceleistungen, wie Wartung, Administration und externe Dienstleistungen, die aktuell noch nicht valide kalkuliert werden können. Geht man beispielsweise für monatliche Serviceleistungen je Endgerät von 10 € aus, fallen jährlich zusätzliche Kosten von 865.200 € an. Amt 400 evaluiert in 2021 die tatsächlich entstehenden Folgekosten in Abstimmung mit Amt 100, damit diese in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt werden können. Angestrebt wird eine budgetmäßige Deckung.



Nürnberger  
Beigeordneter

Amt, Datum, Telefon

100/400 Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen/  
Amt für Schule, 16.09.2020, 51-8580/69 49

Drucksachen-Nr.

**11634/2014-2020**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	Dringlichkeits- entscheidung	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
<b>Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen durch das Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen und das Amt für Schule</b>	
Betroffene Produktgruppe	
110108 Personalmanagement	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
120.000 € im Jahr 2020 480.000 € für das Jahr 2021 In den Amts- und Dezernatsbudgets ist keine Deckung vorhanden, insofern werden die nachbewilligten Mittel zu einer Verschlechterung der Jahresergebnisse 2020 und 2021 in entsprechender Höhe führen.	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Beschlussvorschlag:	
Der Rat genehmigt die nach § 60 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192 Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen durch das Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen und das Amt für Schule.	
Begründung:	
Siehe Begründung in der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung. Die überplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgt vorerst befristet bis zum 31.12.2021.	
Oberbürgermeister	
	
Clausen	

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192 zur Beschlussvorlage 11634/2014-2020

Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal zur Konzeption, Koordination und Umsetzung der Digitalisierung aller Bielefelder Schulen für das Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen und das Amt für Schule

Mit dem DigitalPakt Schulen haben die deutsche Bundesregierung und der Deutsche Bundestag in 2018 die Absicht bekundet, die Digitalisierung in den allgemeinbildenden Schulen mit 5 Milliarden Euro zu fördern. Ziel von Bund und Ländern ist es, eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik zu erreichen. Die Richtlinie Digitalpakt NRW 2019 beschränkt sich bei der Förderung einzig auf investive Maßnahmen. Die nachgelagerten notwendigen Aufgaben sind von der Förderung ausgenommen, so dass für diese neuen Aufgaben keine Deckungsmittel aus dem DigitalPakt Schulen bereitstehen. Aufgrund der Corona-Krise wurden jetzt weitere Fördermittel für Schulen zur Beschaffung mobiler Endgeräte und leihweisen Ausgabe an bedürftige Schülerinnen und Schüler (SuS) zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte und für die Lehrerausstattung bereitgestellt<sup>1</sup>. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des DigitalPakts Schule und der zusätzlichen Förderprogramme zur Schaffung notwendiger technischer Infrastruktur von Amt 400 initiiert bzw. geplant und vom Amt 100 zu unterstützen und zu begleiten:

- Beschaffung von rund 10.000 mobilen Endgeräten für bedürftige SuS.
- Beschaffung von ca. 3.500 mobilen Endgeräte für Lehrerinnen und Lehrer (LuL).
- Perspektivisch weitere Ausstattung sämtlicher SuS und LuL mit mobilen Endgeräten.
- Vorabbeschaffung von 31 Server für die Sekundarstufen 1 und 2
- Projekt Serverbeschaffung für den notwendigen Austausch der Schulserver an den allgemeinbildenden städtischen Schulen und Berufskollegs.
- Beschaffung aktiver Komponenten (z.B. digitale Whiteboards u. Ä.).
- Konzeption von LAN- und WAN-Netzwerkstrukturen in Schulen
- Ausbau der WLAN-Infrastruktur in Schulen (Beschaffung von rund 3.000 Accesspoints und Erweiterung der Inhouse-Verkabelungen durch Baumaßnahmen).

Weitere Förderprogramme sind bei Bund und Land in der Planung. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler ein Endgerät im schulischen Einsatz nutzen werden. Zur Bewältigung der neuen für die Digitalisierung der Schulen unverzichtbaren Aufgaben sind insb. aufgrund der Richtlinien NRW v. 22. und 28.7.2020 im Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen (100) und im Amt für Schule (400) folgende Personalmehrbedarfe entstanden:

Amt 100:

Stellenbedarf im gehobenen Dienst:

- 2,0 VZÄ im Bereich IT-Leistungserbringung zur Konzeption, Koordination, Steuerung von Projekten und Dienstleistern bzgl. der Digitalisierung der Schulen.
- 2,0 VZÄ zur Vorbereitung und Umsetzung von schwierigen Vergabeverfahren von Bauleistungen in Schulen und Lieferleistungen von Ausstattungen für die Digitalisierung der Schulen.

<sup>1</sup> Richtlinie NRW über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen vom 22.7.2020 und über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW vom 28.7.2020

- 1,0 VZÄ für die kaufmännische Abwicklung von Beschaffungen, Bestandsverwaltung und Abrechnung von Ausstattungsgegenständen im Rahmen der Digitalisierung der Schulen.

#### Amt 400:

Stellenbedarf im gehobenen Dienst:

- 2,0 VZÄ zur Verwaltung der mobilen Endgeräte für SuS und LuL in den Schulen, insbes. App-Beschaffungen und -bedarfe, Ersatzbeschaffungen bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Klärung von Versicherungsschäden und Leihverkehr der Schulen.
- 1,0 VZÄ zur technischen Unterstützung der Schulen bei Einrichtung der v.g. mobilen Endgeräte und der Nutzung im Unterricht, Erstellung und Dokumentation von technischen Prozessabläufen für die schulischen Nutzungen.

Durch eine Vielzahl bereits gestarteter Förderprogramme sind die vorhandenen Personalressourcen in den Ämtern 100 und 400 gebunden:

- Im Rahmen von Beschaffungen aus GRW-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) fallen technische Prüfungen von Beschaffungsaufträgen, Abstimmungen mit dem GBI, Beratungsleistungen für Amt 400 (z. B. Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse) an. Darüber hinaus führt die steigende Zahl von im Einsatz befindlichen IT-Geräten zu einem erhöhten Aufwand an Supportkoordination (Schule - Amt400 – Amt 100 – Stadtwerke und andere Dienstleister).
- Weiße Flecken nach Bundesprogramm (Breitbandausbau, Verkabelung bis zum Gebäude, ohne Anbindung des Internetzugangs).
- Graue Flecken nach Landesprogramm (Breitbandausbau, inklusive Anbindung des Internetzugangs (Dienste) über den Netzprovider für drei Jahre).

#### Fazit überplanmäßige Personalbedarfe

Insgesamt entsteht durch die Umsetzung der Förderprogramme zur Digitalisierung der Schulen ein überplanmäßiger Bedarf von 8,0 VZÄ zunächst bis zum 31.12.2021.

#### Finanzmittelbedarf

Jahr	Amt 100	Amt 400	Summe
<b>2020</b>	75.000	45.000	120.000
<b>2021</b>	300.000	180.000	480.000
<b>Summe</b>	375.000	225.000	600.000

Aus den Ämter- oder Dezernatsbudgets ist keine Deckung möglich. Insofern werden die nachbewilligten Mittel zur Verschlechterung der Jahresergebnisse 2020 und 2021 führen. Die Höhe der Verschlechterung ist abhängig vom Besetzungszeitpunkt der Stellen.

Damit das Personal schnell verfügbar wird (möglichst 01.10.2020), ist eine kurzfristige Entscheidung zum überplanmäßigen Personalaufwand dringend erforderlich. Die Dringlichkeit der Entscheidung ist geboten, weil die Digitalisierung der Schulen in Pandemiezeiten das entscheidende Mittel ist, den staatlichen Bildungsauftrag auch außerhalb des Präsenzunterrichtes zu erfüllen. Die bereits aufgetretenen Corona-Erkrankungen an verschiedenen Schulen mit der Folge, dass für ganze Klassen, Lehrerkollegien und auch eine ganze Schule nur Distanzunterricht möglich war und ist, belegt die Dringlichkeit, die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die vom Land NRW aufgelegten Förderprogramme zur Beschaffung der technischen Ausstattung stehen nur kurzzeitig zur Verfügung und müssen zeitnah umgesetzt werden. Der Aufbau von Supportkonzepten und die Integration der Endgeräte in

die IT-Infrastruktur der Schulen müssen sofort angegangen werden, um eine möglichst schnelle Inbetriebnahme in den Schulen zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt Bielefeld tagt in dieser Legislaturperiode nicht mehr, sodass eine kurzfristige Entscheidung zum Personaleinsatz (ab 01.10.2020) über eine reguläre Ratssitzung nicht mehr möglich ist.

Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Entscheidung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeitsentscheidung beschließen.

Der Hauptausschuss tagt erst wieder nach der Konstituierung des neuen Rates, somit zu spät für eine Personaleinstellung zum 01.10.2020.

Da die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister in diesem Fall mit den nachstehend benannten Ratsmitgliedern.

Es ergeht folgender Beschluss

„Der Rat beschließt:

1. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen im Umfang von 5,0 VZÄ wird zugestimmt.
2. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Schule im Umfang von 3,0 VZÄ wird zugestimmt.
3. Dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von insgesamt 600.000 Euro in der Produktgruppe 110108 – Personalmanagement – wird zugestimmt. Die ungedeckten Mehraufwendungen führen zu einer entsprechenden Verschlechterung des Jahresergebnisses in den Haushaltsjahren 2020 und 2021.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die vom Bund bzw. Land in Aussicht gestellten Förderprogramme zur Finanzierung von Personal im Rahmen der Digitalisierung von Schulen Förderanträge zu stellen.

Zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat wird auf die Beschlussvorlage 11634/2014-2020 verwiesen.



Clausen  
Oberbürgermeister



Nettelstroth  
Fraktionsvorsitzender CDU



Fortmeier  
Fraktionsvorsitzender SPD

### Dringlichkeitsentscheidung Nr. 203

§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

#### **Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft**

##### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie des Landes NRW vom 28.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 36) über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen unverzüglich umzusetzen. Zur Durchführung der o. g. Förderrichtlinie stellt die Stadt Bielefeld die notwendigen investiven Auszahlungsmittel i.H.v. 1.734.000 € im Wege der Nachbewilligung für 2020 bereit. Fördermittel i.H.v. 1.734.000 € sind einzuplanen.

Für die in Aussicht gestellten weiteren Fördermittel beim Bund/Land zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen sind entsprechende Förderanträge zu stellen.

##### **Begründung des Beschlusses und der Dringlichkeit:**

Nach der am 29.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie des Landes NRW über die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen soll der Schulträger bei der Digitalisierung seiner Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) unterstützt werden.

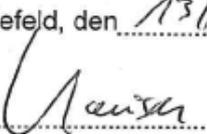
Die Stadt Bielefeld erhält insgesamt 1.734.000 € als Fördersumme des Landes, ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Die dienstlichen Endgeräte sollen möglichst zeitnah zur Verfügung stehen, um vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie den Lehrkräften ein rechtssicheres Arbeiten auch im Distanzunterricht zu ermöglichen.

Die Mittel stehen nur bis zum 31.12.2020 zur Verfügung, bis dahin nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierung Detmold unverzüglich zurückzuzahlen.

Zur Durchführung der Förderrichtlinie ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der notwendigen Finanzierungsmittel für 2020 erforderlich.

Bielefeld, den 13/10/20

  
.....  
Clausen  
Oberbürgermeister

  
.....  
Nettelstroth  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

  
.....  
Fortmeier  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	12.11.2020	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p><b>Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen dienstlichen Endgeräten an Schulen in städt. Trägerschaft</b></p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.03.02</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Verbesserung der Ausstattung von Schulen mit mobilen Endgeräten</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>keine</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Dr. 11434/2014-2020, SchA 25.08.2020, TOP 3.6 DA, 26.08.2020, TOP 7</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Dringlichkeitsentscheidung vom 13.10.2020 wird genehmigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach der am 29.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie des Landes NRW über die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen soll der Schulträger bei der Digitalisierung seiner Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) unterstützt werden.</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von schulgebundenen Endgeräten (Laptops, Notebooks, Tablets, mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie dem für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.</p> <p>Nach Abstimmung mit den Schulen in städt. Trägerschaft sollen für die Lehrkräfte im Primar- und Sekundar I/II-Bereich I pads und für die Lehrkräfte an den Berufskollegs Notebooks beschafft werden. Der förderfähige Höchstbetrag beträgt 500 € pro Gerät. Insgesamt werden ca. 4.000 Geräte neu beschafft.</p>

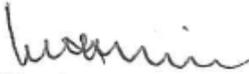
Folgekosten

Mit dem Sofortausstattungsprogramm erfolgt eine umfassende Ausstattung der Lehrkräfte an den Schulen mit Endgeräten. Nach den Vorgaben der Förderrichtlinie ist sicher zu stellen, dass die Geräte in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Jedoch sind Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Es entstehen laufende monatliche Kosten für Serviceleistungen, wie Wartung, Administration und externe Dienstleistungen, die aktuell noch nicht valide kalkuliert werden können. Geht man beispielsweise für monatliche Serviceleistungen je Endgerät von 10 € aus, fallen jährlich zusätzliche Kosten von 480.000 € an. Amt 400 evaluiert in 2021 die tatsächlich entstehenden Folgekosten in Abstimmung mit Amt 100, damit diese in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt werden können. Angestrebt wird eine budgetmäßige Deckung.

Die Stadt Bielefeld erhält insgesamt 1.734.000 € als Fördersumme des Landes, ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Die Mittel stehen nur bis zum 31.12.2020 zur Verfügung, bis dahin nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierung Detmold unverzüglich zurückzuzahlen.

Zur Durchführung der Förderrichtlinie ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der notwendigen Finanzierungsmittel für 2020 erforderlich.



Dr. Witthaus  
Beigeordneter

### Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1

§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW

#### Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs

##### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel des GRW-3-Programmes für die vorwiegend digitale Verbesserung der Ausstattung der Berufskollegs zu beantragen.

Es sind außerplanmäßig investive Auszahlungsmittel in der Produktgruppe 11.03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ in 2021 in Höhe von 7.503.122 Euro bereit zu stellen:

Weiterhin sind die maximal möglichen Fördermittel in Höhe von 6.002.497 Euro, sowie ergänzend für den Eigenanteil, Bildungspauschale in Höhe von 1.500.625 Euro als außerplanmäßige investive Einzahlungen in 2021 einzuplanen.

##### Begründung des Beschlusses und der Dringlichkeit:

Seitens der Bezirksregierung Detmold wurden jetzt kurzfristig zusätzliche GRW-Fördermittel in Aussicht gestellt, da noch Finanzmittel des Landes in diesem Jahr zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist allerdings eine kurzfristige Beantragung bis zum 10.11.2020 und eine Umsetzung bis Ende 2021. Eine spätere Beantragung dieser Mittel ist nicht möglich.

Zur Beantragung der Fördermittel ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der erforderlichen Finanzierungsmittel für 2021 erforderlich. Sachverhalt und Begründung der Vergabe können der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0006/2020-2025 entnommen werden.

Bielefeld, den 4.11.20

  
.....  
Clausen  
Oberbürgermeister

  
.....  
Nettelstroth  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

  
.....  
Prof. Dr. Oztürk  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 30.10.2020, 51-30 67

Drucksachen-Nr.

0006/2020-2025

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	Dringlichkeits- entscheidung	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Verbesserung der digitalen Ausstattung der Berufskollegs
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> Mehrauszahlungen in Höhe von 7.503.122 Euro; Mehreinzahlungen in gleicher Höhe
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel des GRW-3-Programmes für die vorwiegend digitale Verbesserung der Ausstattung der Berufskollegs zu beantragen. Es sind außerplanmäßig investive Auszahlungsmittel in der Produktgruppe 11.03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ in 2021 in Höhe von 7.503.122 Euro bereit zu stellen:  Weiterhin sind die maximal möglichen Fördermittel in Höhe von 6.002.497 Euro, sowie ergänzend für den Eigenanteil, Bildungspauschale in Höhe von 1.500.625 Euro als außerplanmäßige investive Einzahlungen in 2021 einzuplanen.  <b>Begründung:</b> Zur Förderung von Investitionen an den städtischen Berufskollegs wurden in den Jahren 2016 und 2017 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) bei der Bezirksregierung Detmold gestellt.  Seitens der Bezirksregierung Detmold wurden jetzt kurzfristig zusätzliche GRW-Fördermittel in Aussicht gestellt, da noch Finanzmittel des Landes in diesem Jahr zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist allerdings eine kurzfristige Beantragung bis zum 10.11.2020 und eine Umsetzung bis Ende 2021. Eine spätere Beantragung dieser Mittel ist nicht möglich. Zur Beantragung der Fördermittel ist eine Entscheidung zur unverzüglichen Umsetzung und die Nachbewilligung der erforderlichen Finanzierungsmittel für 2021 erforderlich.  Zielsetzung ist wie bei den ersten beiden Antragstellungen die Verbesserung der Fachkräfte- und Ausbildungssituation in Bielefeld, um den steigenden Anforderungen der Wirtschaft an die Ausbildungsqualität der Schüler und Schülerinnen gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund des kurzen Förderzeitraumes kommen allerdings bauliche Maßnahmen nur geringfügig in Betracht. Im Hinblick auf die Entwicklung der Digitalstrategie ergibt sich die Möglichkeit die Ausstattung mit mobilen Endgeräten zu verbessern sowie die digitale Infrastruktur weiter auszubauen. Die zügige Bereitstellung digitaler Lernmedien wie Notebooks oder iPads für die SuS ist gerade im der aktuellen Phase der Corona-Pandemie zur Aufrechterhaltung des beruflichen Schulbetriebes an den Kollegs notwendig.

Daneben sind zur Verbesserung des Unterrichts auch Beschaffungen von spezifischen Lehrmaterialien geplant.

#### Finanzplan 2021

Das GRW-Programm ermöglicht eine 80 %-ige Förderung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mittel durch die Stadt Bielefeld vorfinanziert werden. Daher ist eine außerplanmäßige Bereitstellung investiver Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 7.503.122 Euro im Profitcenter 1030107 in 2021 erforderlich.

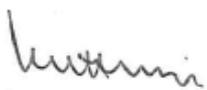
Die Mittel können zum Jahresabschluss 2021 abgerufen werden, so dass eine Einplanung außerplanmäßiger investiver Einzahlungen als Fördermittel des Landes –in Höhe von 6.002.497 Euro. im gleichen Profitcenter angezeigt ist.

Der verbleibende städtische Eigenanteil in Höhe von 1.500.625 Euro kann aus der Bildungspauschale durch Umschichtung bzw. absehbarer späterer Kassenwirksamkeit von Maßnahmen mit Refinanzierung aus der Bildungspauschale für das GRW-3-Programm bereitgestellt werden.

#### Folgekosten

Nach den Vorgaben des Fördergebers ist sicher zu stellen, dass die digitalen Endgeräte in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig. Es entstehen laufende monatliche Kosten für Serviceleistungen, wie Wartung, Administration und externe Dienstleistungen, die aktuell noch nicht valide kalkuliert werden können. Geht man beispielsweise für monatliche Serviceleistungen je Endgerät von 10 € aus, fallen jährlich zusätzliche Kosten von 540.000 € an.

Die aus der Beschaffung der Geräte und Lehrmittel entstehenden Folgekosten werden zur Planung 2022 evaluiert und im Amt für Schule für die Folgejahre eingeplant. Angestrebt wird eine budgetmäßige Deckung.

 Dr. Witthaus Beigeordneter	
--	--

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 04.11.2020, 51-30 67

Drucksachen-Nr.

**0015/2020-2025**

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	12.11.2020	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr.1 zur Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs</b>	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat der Stadt Bielefeld genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1 zur Vorfinanzierung GRW-Mittel und Bereitstellung Eigenanteil 2021 für Berufskollegs.	
<b>Begründung:</b> Es wird auf die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1 sowie die Beschlussvorlage, Drucksachen-Nr. 0006/2020-2025 verwiesen.	
Dr. Witthaus Beigeordneter	

### Dringlichkeitsentscheidung Nr. 190

§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

#### Beschluss:

Für folgende Grundschulen werden durch Satzung (Anlage) rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche gem. § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW gebildet:

Brocker Schule  
Queller Schule und  
Grundschule Ummeln

Die 1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012 wird beschlossen.

#### Begründung des Beschlusses und der Dringlichkeit:

Der Schul- und Sportausschuss hatte im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung in seiner Sitzung am 22.06.2020 schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfe an Grundschulplätzen beschlossen, damit verbunden war die Empfehlung zur Bildung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen im Handlungsgebiet Brackwede-West für die Brocker Schule, die Grundschule Ummeln und die Queller Schule.

Ein entsprechender Beschluss sollte abschließend in der Ratssitzung am 03.09.2020 gefasst werden. Die o.g. Schulen wurden um kurzfristige Beteiligung der Schulkonferenzen gebeten. Der Eilausschuss der GS Ummeln sowie die Schulkonferenz der Queller Schule haben sich gegen die Bildung der Schuleinzugsbereiche ausgesprochen, die Schulkonferenz der Brocker Schule dafür. Die Schulkonferenz der Queller Schule befasste sich am 03.09.2020 mit der Angelegenheit, die Stellungnahme lag der Verwaltung am 04.09.2020 vor. Die erforderliche Würdigung der Stellungnahme war somit vor abschließender Beschlussfassung durch den Rat nicht mehr möglich.

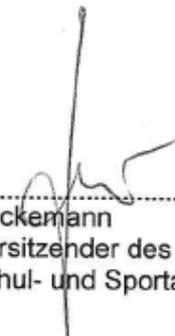
Eine Abwägung der Stellungnahmen der Schulkonferenzen durch die Verwaltung ist zwischenzeitlich erfolgt, im Ergebnis bleibt es bei dem Vorschlag der Verwaltung zur Bildung der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche.

Das Anmeldeverfahren für die Schulanfänger\*innen des Schuljahres 2021/22 wird im November 2020 durchgeführt, die erforderlichen Vorarbeiten müssen bereits im September vorgenommen werden. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass feststeht, welche Schuleinzugsbereiche zugrunde zu legen sind.

Bielefeld, den 15/09/2020



Clausen  
Oberbürgermeister



Nockemann  
Vorsitzender des  
Schul- und Sportausschusses



Kleinkes  
Ratsmitglied

Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 10.09.2020, 51-30 67

Drucksachen-Nr.

11627/2014-2020

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.09.2020	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für die Grundschule Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Sicherung eines wohnungsnahen Grundschulangebots sowie Erreichung angemessener Klassen und Schulgrößen gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> Drucksachen-Nr. 11195681 BV Brackwede, 20.08.2020, TOP 8 Schul- und Sportausschuss, 25.08.2020, TOP 3.5.5 Rat, 03.09.2020; TOP 17
<b>Beschlussvorschlag:</b> Für folgende Grundschulen werden durch Satzung (Anlage) rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche gem. § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW gebildet:  Brocker Schule Queller Schule und Grundschule Ummeln  Die 1. Änderung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012 wird beschlossen.
<b>Begründung:</b> Der Schul- und Sportausschuss hat im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung in seiner Sitzung am 22.06.2020 schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfe an Grundschulplätzen beschlossen, damit verbunden war die Empfehlung zur Bildung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen im Handlungsgebiet Brackwede-West für die Brocker Schule, die Grundschule Ummeln und die Queller Schule.  Durch die Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche wird der Anspruch der Kinder auf die Aufnahme in die der Wohnung entfernungsmäßig nächstgelegene Grundschule gemäß § 46 Abs. 3 SchulG eingeschränkt. Die mit Schuleinzugsbereichen versehenen Grundschulen erhalten

gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG das grundsätzliche Recht, die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen, abzulehnen. Aufgrund der vom Schulträger festzulegenden Aufnahmekapazitäten können so übergroße Eingangsklassen verhindert und gleichzeitig benachbarte kleine bzw. weniger nachgefragte Schulstandorte gestärkt werden.

Durch das 15. Schulrechtsänderungsgesetz vom 29.05.2020 wurde § 84 Abs. 1 S.1 SchulG dahingehend geändert, dass Schuleinzugsbereiche nicht mehr durch Rechtsverordnung, sondern durch Satzung gebildet werden. Dies dient der Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der Form und des Verfahrens. Bestehende Zuständigkeiten werden nicht verändert; ebenso werden keine neuen materiellen Voraussetzungen geschaffen. Die bestehende Rechtsverordnung wurde durch Beschluss des Rates vom 03.09.2020 entsprechend angepasst.

Brocker Schule, Queller Schule und Grundschule Ummeln

Durch den prognostizierten Schülerzuwachs fehlen bis zum Schuljahr 2025/26 Schulplätze an der Queller Schule und der GS Ummeln während an der Brocker Schule in erheblichem Umfang freie Kapazitäten bestehen. Neben einer Erweiterung der Queller Schule um einen Zug kann durch eine Änderung der Schuleinzugsbereiche der genannten Schulen eine gleichmäßige und ausreichende Kapazitätsverteilung erreicht werden.

Grundsätzlich haben die drei Grundschulstandorte stark voneinander abgegrenzte Schuleinzugsbereiche. Zwischen der GS Ummeln und der Brocker Schule bietet es sich an, unter dem Aspekt der Schulwegsicherheit die Trasse der A33 bis zur Queller Straße als neue Grenze zu fixieren. Der Bereich entlang der Eisenstraße sollte gegenüber der in den Handlungsszenarien empfohlenen Abgrenzung weiterhin der GS Ummeln zugeordnet bleiben. In diesem gewerblich genutzten Bereich gibt es nur eine geringfügige Anzahl von Schulanfängern. Der Einzugsbereich der Brocker Schule wird sich um durchschnittlich 8 Schulanfänger pro Jahr vergrößern.

Darüber hinaus ist es möglich, die Brackweder Freibadsiedlung, die vom Ortsteil Quelle durch den Lutter-Grünzug getrennt ist, der Brocker Schule zuzuschlagen. Hierfür ist es notwendig, den derzeit verbreiterten Fußweg unter der Bahnunterführung dauerhaft zu erhalten. Das Potential an Schulanfängern pro Jahr, die von der Queller Schule zur Brocker Schule verlagert werden, liegt bei 6 Kindern.

Durch die verbindlichen Schuleinzugsbereiche mit der Erweiterung des Schuleinzugsbereichs der Brocker Schule um die Brackweder Freibadsiedlung und das Gebiet zwischen der derzeitigen Grenze zur GS Ummeln und der A33-Trasse wird erreicht, dass die Brocker Schule stabil zweizügig geführt werden kann. Gleichzeitig werden die Queller Schule und die GS Ummeln entlastet.

Die Schulen wurden gemäß § 76 Nr. 3 SchulG NRW beteiligt. Der Eilausschuss der GS Ummeln sowie die Schulkonferenz der Queller Schule haben sich gegen die Bildung der Schuleinzugsbereiche ausgesprochen, die Schulkonferenz der Brocker Schule dafür. Nach Abwägung der Stellungnahmen der Schulkonferenzen bleibt es bei dem Vorschlag der Verwaltung zur Bildung der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche.

Die Erweiterung des Einzugsbereichs der Brocker Schule ist im anliegenden Plan rot schraffiert. Ein Straßenverzeichnis ist beigelegt.

  
Dr. Witthaus  
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

## 1. Änderung

### **der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S.358) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a)

hat der Rat der Stadt Bielefeld am  
erlassen:

folgende 1. Änderungssatzung

#### Artikel 1

- 1.) In § 1 der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 18.07.2012 zuletzt geändert durch die Satzung vom 03.09.2020 werden zu den dort aufgeführten Grundschulen die nachstehend aufgeführten Grundschulen zusätzlich eingefügt:

Brocker Schule

Queller Schule und

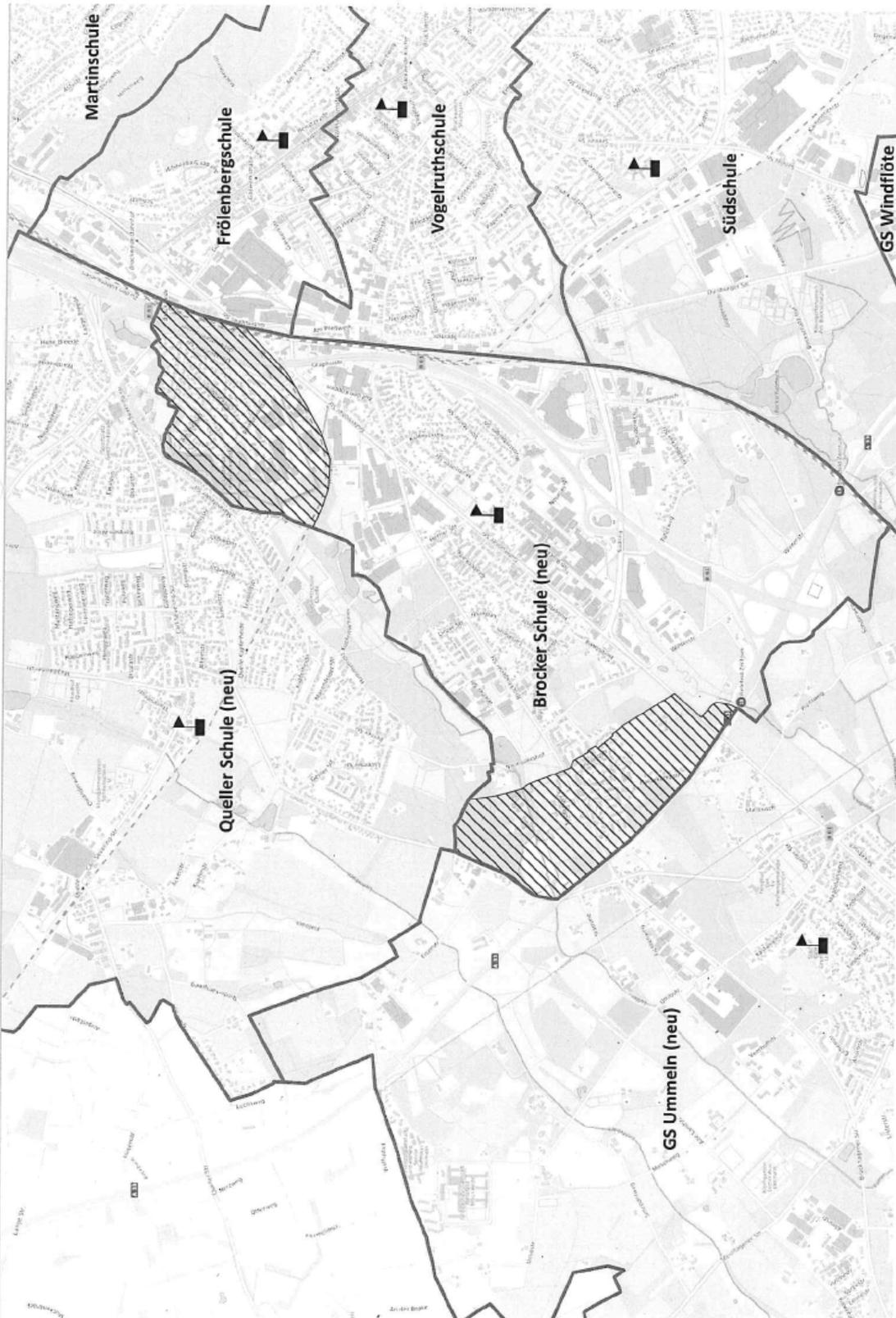
Grundschule Ummeln

- 2.) Für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumlichen Abgrenzungen der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Abteilung Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

#### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Erweiterung des Grundschuleinzugsbereiches der Brocker Schule



Das Straßenverzeichnis über die Abgrenzung der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche von Grundschulen der Stadt Bielefeld - Anlage zu Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom zur Änderung der Satzung vom 18.07.2012 über die Bildung von rechtverbindlichen Schuleinzugsbereichen für die nachstehend aufgeführten Grundschulen der Stadt Bielefeld finden Sie in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 11627/2014-2020.